

Verordnung der Bundesversammlung über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes

vom 20. Dezember 2006

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 131 Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹
und auf Artikel 49 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2006³,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁴ über die Ausländerinnen und Ausländer

Art. 101 Datenbearbeitung

Das Bundesamt, die zuständigen Ausländerbehörden der Kantone und, in seinem Zuständigkeitsbereich, das Bundesverwaltungsgericht können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 110 Personendossier- und Dokumentationssystem

Das Bundesamt betreibt in Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsgericht und den zuständigen Behörden der Kantone ein automatisiertes Personendossier- und Dokumentationssystem.

¹ SR 173.110; AS 2006 1205

² SR 173.32; AS 2006 2197

³ BBl 2006 7759

⁴ BBl 2005 7365

Art. 112 Sachüberschrift

Aufgehoben

Art. 113 und 114

Aufgehoben

Ziffer II.1 des Anhangs

Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁵

Art. 109 Abs. 3

³ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG⁶ unverzüglich in der Regel auf Grund der Akten.

Ziffer II.3 des Anhangs

Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁷

Art. 83 Bst. c Ziff. 5 und 6

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- c. Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend:
 - 5. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen,
 - 6. die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, den Kantonswechsel, den Stellenwechsel von Personen mit Grenzgängerbewilligung sowie die Erteilung von Reisepapieren an schriftlose Ausländerinnen und Ausländer;

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁸

Art. 106 *Beschwerdegründe*

¹ Mit der Beschwerde kann gerügt werden:

- a. Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens;

⁵ SR 142.31

⁶ BBl 2005 7365

⁷ SR 173.110; AS 2006 1205

⁸ SR 142.31

- b. unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts;
- c. Unangemessenheit.

² Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 68 Absatz 2 bleiben vorbehalten.

3. Änderung vom 16. Dezember 2005⁹ des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁰

Ziffer I

Art. 98a Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

Das Bundesamt oder das Bundesverwaltungsgericht übermittelt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen und Beweismittel über Asylsuchende, bei denen ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein Verbrechen gegen das Völkerrecht, insbesondere ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Folterhandlungen begangen haben.

Art. 105 Beschwerde gegen Verfügungen des Bundesamtes

Gegen Verfügungen des Bundesamtes kann nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹¹ Beschwerde geführt werden.

Art. 108 Abs. 5

⁵ Per Telefax übermittelte Rechtsschriften gelten als rechtsgültig eingereicht, wenn sie innert Frist beim Bundesverwaltungsgericht eintreffen und mittels Nachreichung des unterschriebenen Originals nach den Regeln gemäss Artikel 52 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹² über das Verwaltungsverfahren verbessert werden.

Art. 109 Behandlungsfrist

¹ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen nach den Artikeln 32–35a und 40 Absatz 1 in der Regel innerhalb von sechs Wochen.

² Wird auf einen Schriftenwechsel verzichtet und sind keine weiteren Prozesshandlungen erforderlich, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden

⁹ AS 2006 4745

¹⁰ SR 142.31

¹¹ SR 173.32; AS 2006 2197

¹² SR 172.021

gegen Entscheide nach den Artikeln 23 Absatz 1 und 32–35a innerhalb von fünf Arbeitstagen.

³ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2–4 und nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e des ANAG¹³ unverzüglich in der Regel auf Grund der Akten.

⁴ Über Beschwerden gegen materielle Entscheide, bei denen weitere Abklärungen nach Artikel 41 getroffen werden müssen, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel innerhalb von zwei Monaten.

Art. 110 Abs. 4

⁴ Die Verfahrensfristen betragen längstens zwei Arbeitstage bei Verfahren betreffend:

- a. die Verweigerung der Einreise in die Schweiz und die Zuweisung eines Aufenthaltsorts am Flughafen nach Artikel 22 Absätze 2–4;
- b. die Anordnung der Haft nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e ANAG¹⁴.

Art. 111a Abs. 1

¹ Das Bundesverwaltungsgericht kann auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten.

Ziffer IV

*Koordination mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁵
über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)*

Art. 105 Beschwerde gegen Verfügungen des Bundesamtes

Gegen Verfügungen des Bundesamtes kann nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁶ Beschwerde geführt werden.

Art. 109 Abs. 3

³ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2–4 und nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG¹⁷ unverzüglich in der Regel auf Grund der Akten.

¹³ SR 142.20

¹⁴ SR 142.20

¹⁵ BBl 2005 7365

¹⁶ SR 173.32; AS 2006 2197

¹⁷ BBl 2005 7365

Ziffer 1 des Anhangs

*Bundesgesetz vom 26. März 1931¹⁸ über Aufenthalt und Niederlassung
der Ausländer*

*Übergangsbestimmung der Änderung vom 16. Dezember 2005 Absatz 6
6 Aufgehoben*

4. Bundesgesetz vom 24. März 2000¹⁹ über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland

Art. 7

Aufgehoben

5. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991²⁰ über das bürgerliche Bodenrecht

Art. 88 Sachüberschrift und Abs. 3

Sachüberschrift: Aufgehoben

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen
über die Bundesrechtspflege.

Art. 89

Aufgehoben

6. Bundesgesetz vom 11. April 1889²¹ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 20a Randtitel und Abs. 2 Ziff. 3

5. Verfahren
vor kantonalen
Aufsichtsbehörden

² Für das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden gelten
die folgenden Bestimmungen:

3. Die Aufsichtsbehörde würdigt die Beweise frei; unter Vorbehalt von Artikel 22 darf sie nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen.

¹⁸ SR 142.20

¹⁹ SR 194.1

²⁰ SR 211.412.11

²¹ SR 281.1

Art. 28

P. Bekanntmachung
der kantonalen
Organisation

¹ Die Kantone geben dem Bundesrat die Betreibungs- und Konkurskreise, die Organisation der Betreibungs- und der Konkursämter sowie die Behörden an, die sie in Ausführung dieses Gesetzes bezeichnet haben.

² Der Bundesrat sorgt für angemessene Bekanntmachung dieser Angaben.

7. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994²² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes

Art. 14 Abs. 3

³ Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die betroffene Person kann jedoch verlangen, dass der Präsident oder die Präsidentin der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts die Mitteilung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten oder den Vollzug der von ihm abgegebenen Empfehlung überprüft. Der Präsident oder die Präsidentin teilt der Person in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass die Prüfung im begeherten Sinne durchgeführt wurde.

8. Jugendförderungsgesetz vom 6. Oktober 1989²³

Gliederungstitel vor Art. 10

4. Abschnitt: Anhörung

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11 Sachüberschrift

Aufgehoben

²² SR 360

²³ SR 446.1

9. Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949²⁴ über die Verwaltung der Armee

Art. 7 Abs. 3

³ Über streitige Forderungen, die aus Revisionsbemerkungen entstehen, entscheidet die Logistikbasis der Armee.

Art. 14

Über allfällige Differenzen betreffend die Soldberechtigung entscheidet die Logistikbasis der Armee.

Art. 39 Abs. 4

⁴ Über streitige Forderungen des Kantonnementsgebers gegen den Bund entscheidet die Logistikbasis der Armee.

Art. 40 Abs. 5

⁵ Über streitige Forderungen des Kantonnementsgebers gegen die Gemeinde entscheidet die Logistikbasis der Armee.

10. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957²⁵

Art. 15 Abs. 4

⁴ Der Bund trägt die Untersuchungskosten. Er greift auf Personen zurück, die einen Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Er kann auch andere Verfahrensbeteiligte zur Kostentragung heranziehen, soweit sie das Verfahren verursacht oder wesentlich ausgeweitet haben.

11. Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004²⁶

Art. 68

¹ Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse stützen, kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

²⁴ SR **510.30**

²⁵ SR **742.101**

²⁶ BBl **2004** 5453

² Ist eine Beschwerde gegen eine Verfügung über die Zuteilung von Organen begründet, so stellt das Bundesverwaltungsgericht lediglich fest, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt.

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

12. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000²⁷

Art. 84 Abs. 2

² Das Institut ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden und des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.

13. Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995²⁸

Art. 65 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

¹ Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist kostenlos, sofern es sich nicht um eine mutwillige Beschwerdeführung handelt. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

² Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen zwecks Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboten oder umgeteilt werden (Art. 7a und 23).

³ Die Vollzugsstelle kann Beschwerden gegen Aufgebote zu Einsätzen im Rahmen von Schwerpunktprogrammen die aufschiebende Wirkung entziehen.

⁴ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

14. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 53d Abs. 6

⁶ Die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der

²⁷ SR 812.21

²⁸ SR 824.0

²⁹ SR 831.40; AS 2006 2197

zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Art. 74 Besonderheiten der Rechtspflege

¹ Die Verfügungen der Aufsichtsbehörden können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

² Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e ist für die Versicherten kostenlos, es sei denn, sie handelten mutwillig oder leichtsinnig.

15. Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998³⁰

Art. 48 Abs. 3 Bst. e

³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- e. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

16. Bankengesetz vom 8. November 1934³¹

Art. 24 Abs. 3

³ Beschwerden im Sinne von Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

17. Börsengesetz vom 24. März 1995³²

Art. 38 Abs. 5

⁵ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Übermittlung der Informationen an die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde kann von der Kundin oder dem Kunden innert zehn Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

³⁰ SR 935.52

³¹ SR 952.0

³² SR 954.1

Artikel 22a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³³ über das Verwaltungsverfahren findet keine Anwendung.

II

Koordination von Artikel 110 Absatz 4 Buchstabe b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³⁴ in der Fassung vom 20. Dezember 2006³⁵ mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005³⁶ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Mit Inkrafttreten des AuG lautet Artikel 110 Absatz 4 Buchstabe b des Asylgesetzes wie folgt:

- b. die Anordnung der Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG³⁷.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Ziffer 1 tritt zusammen mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005³⁸ über die Ausländerinnen und Ausländer in Kraft.

³ Ziffer 3 tritt zusammen mit der Änderung vom 16. Dezember 2005³⁹ des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁴⁰ in Kraft; ausgenommen sind deren Bestimmungen, die nach dem Bundesratsbeschluss vom 8. November 2006⁴¹ am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

⁴ Ziffer 11 tritt zusammen mit dem Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004⁴² in Kraft.

Ständerat, 20. Dezember 2006

Nationalrat, 20. Dezember 2006

Der Präsident: Peter Bieri

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist

Die Sekretärin: Elisabeth Barben

Der Protokollführer: Ueli Anliker

³³ SR 172.021

³⁴ SR 142.31

³⁵ AS 2006 5601

³⁶ BBl 2005 7365

³⁷ BBl 2005 7365

³⁸ BBl 2005 7365

³⁹ AS 2006 4745

⁴⁰ SR 142.31

⁴¹ AS 2006 4767

⁴² BBl 2004 5453